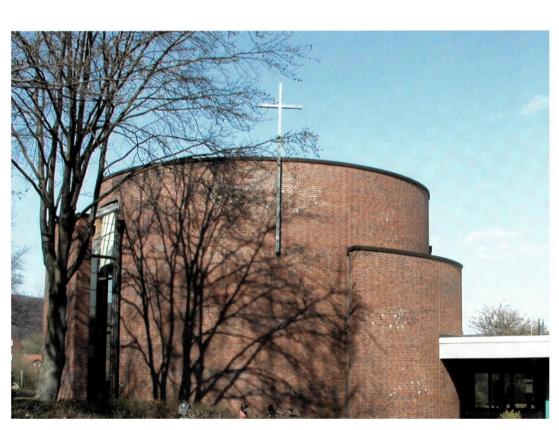
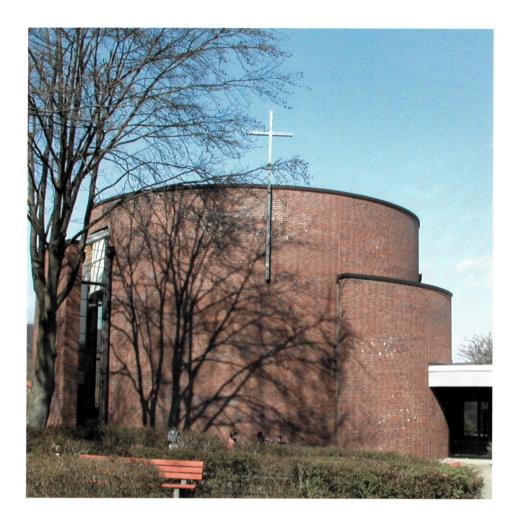
Schadenverhütung rund um die Kirche

Eine Information von den VGH Versicherungen





Impressum

VGH Versicherungen – Abteilung Schadenverhütung + Technik Schiffgraben 4 30159 Hannover Fotos: Ulrich Ahrensmeier, Getty Images, Zefa, Klenke, Burg-Wächter Schadenverhütung + Technik, Helmut Meyer

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der VGH Versicherungen, Schadenverhütung + Technik, Helmut Meyer

Vorwort

Was kann in der Kirche schon passieren?

Ob jemand auf einem eisglatten
Friedhofsweg ausrutscht und sich ein
Bein bricht, ob im Weihnachtsgottesdienst der Mantel eines Besuchers an
einer Kerze Feuer fängt oder ein Blitz in
das Gemeindehaus einschlägt – solche
Ereignisse haben zwei Dinge gemeinsam: Zum einen geraten Personen in
akute Gefahr, Sachen und Gebäude
werden beschädigt. Zum anderen lassen
sich diese Ereignisse durch Vorsorgemaßnahmen überwiegend vermeiden
bzw. schlimme Konsequenzen eindämmen

Darum geht es in dieser Broschüre. Geeignete Vorsorge hilft, Verletzungen von Personen zu vermeiden und Sachund Gebäudeschäden zu verhüten. Die folgenden Ratschläge betreffen die häufigsten Schadenfälle und beruhen auf den Erfahrungen, die wir im Laufe der Jahre gewonnen haben. Sie helfen Ihnen dabei, das Eigentum der Gemeinde und die Gesundheit Ihrer Gemeindemitglieder, Besucher und Mitarbeiter zu schützen.

Häufig gehen von Grundstücken und Gebäuden Gefahren aus, für deren Beseitigung bzw. Begrenzung der Eigentümer oder Besitzer verantwortlich ist: Bei nasser Witterung rutscht man besonders auf vermoosten Wegen leicht aus. Auch unzureichende Beleuchtung, überraschende Stufen oder unebene Wege können zu Stürzen und damit zu Verletzungen führen. Aus der Vernachlässigung der so genannten Verkehrssicherungspflichten können bei einem



Unfall mit Personenschaden oder auch einer Sachbeschädigung Ansprüche hergeleitet werden.

Gerade kirchliche Gebäude stellen durch ihre oftmals historische Bausubstanz. Lage und vielseitige Nutzung eine besondere Gefährdungslage dar. Brände sind hier besonders schwerwiegend, weil die historische Aussage eines Baudenkmals im Gegensatz zum materiellen Wert nicht zu ersetzen ist. Andererseits stellt Sie als kirchliche Verantwortungsträger vorbeugender Brandschutz bei Baudenkmälern vor besondere Herausforderungen. Im Ergebnis kommt es darauf an, behutsam mit der denkmalgeschützten Substanz umzugehen, flexible Nutzung zu erlauben und dennoch die nötige Sicherheit insbesondere des Personenschutzes zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Was kann in der Kirche schon passieren?	1
Feuer Fluchtwege Kerzen und Feuer Blitzschutz Elektrische Licht- und Kraftanlagen Schutz gegen Überspannungen Die Orgel – auch eine Feuergefahrenquelle Dachrenovierungsarbeiten – riskanter als vermutet Kindertagesstätten	3 4/5 6/7 8/9 10 11 12/13 14/15
Feuergefahr bei Lagerung	16
Ausstellungen Ausstellungen in kirchlichen Gebäuden	17
Einbruch Diebstahl Schlüssel und Schließanlagen Einbruch/Diebstahl und Vandalismus in kirchlichen Gebäuden Einbruchmeldeanlagen/Planung	18 19 20
Sturm Vor und nach dem Sturm	21
Leitungswasser Frost – Gefahr für Wasserleitungen	22/23
Haftpflicht Schäden durch Bäume Rutsch- und Stolpergefahren drinnen und draußen Sicherheit auf Kinderspielplätzen Konfirmanden- und Jugendfreizeiten Räumen und Streuen im Winter Haftpflichtversicherung - Umweltschaden/Tankanlagen	24 25 26 27 28/29 30
Tipp Noch ein Tipp	31

Fluchtwege

Viele kirchliche Veranstaltungen werden gut besucht und oftmals ist die Kirche, das Gemeindehaus oder auch der Kindergarten überfüllt.

Leider wird zu solchen Anlässen nicht an einen eventuellen Schadenfall mit Räumung des Gebäudes gedacht. Im Gegenteil, der vorhandene Rettungsweg ist dann z. B. durch Rollatoren oder Kinderwagen verstellt. Fluchtwegtüren werden sogar abgeschlossen. Dazu kommt noch, dass oftmals die Fluchtweakennzeichnungen des Kirchenraumes, der Emporen und an den Fluchtwegtüren fehlen. Dies darf nicht sein, es muss im Kirchenvorstand unbedingt besprochen werden und es muss Abhilfe, vor der Veranstaltung, geschafft werden. Die bestehenden Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten und umgesetzt werden. Sollte es zu Problemen in der Umsetzung kommen, informieren Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (EFAS).

Hier einige Tipps:

- Freihalten von Rettungswegen innen und außen
- Feuerwehrzufahrten kennzeichnen und frei halten (auch im Winter)
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Feuerlöscher, Wandhydranten nicht verstellen oder zuhängen sondern frei halten
- Rettungswege nicht einengen oder verstellen
- Türen zum Turm oder Nebenräumen verschließen
- Der Küster und die Helfer sind entsprechend zu unterweisen.
- Kontrollen der Umsetzung durchzuführen.

Bei größeren Veranstaltungen ist es sinnvoll, sich mit der Ortsfeuerwehr in Verbindung zu setzen, um das anstehende Event zu besprechen und weitere, aus Sicht der Feuerwehr, erforderliche Maßnahmen gemeinsam abzustimmen.





Kerzen und Feuer



Kirche und Kerzen gehören zusammen. Viele Feste sind ohne Kerzen undenkbar. Doch gerade weil wir Kerzenlicht lieben, vergessen wir gern die Gefahr, die damit verbunden ist. Daher:

- Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen
- Kerzen dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen stehen
- Kerzen nie komplett abbrennen lassen
- Verwenden Sie selbstlöschende Kerzen
- Achten Sie darauf, dass sich in der Nähe der Kerzen keine brennbaren Materialien befinden. Halten Sie einen Sicherheitsabstand von min. 1 m ein
- Besondere Vorsicht, wenn Kerzen in/an den Bankreihen aufgestellt/befestigt werden: Denken Sie auch hier an ausreichenden Abstand zur Kleidung der Besucher!



- Verwenden Sie statt offener Teelichter und Kerzen möglichst Windlichter oder ähnliche Gefäße
- Feuerlöscher, vorzugsweise einen Wasserlöscher, oder einen angeschlossenen Gartenschlauch in Bereitschaft halten jedoch nur für den Ersteinsatz nutzen!
- Bei Feuer rufen Sie in jedem Fall Ihre Feuerwehr, die Notrufnummer sichtbar am Telefon befestigen!

In der Weihnachtszeit

- Lagern Sie den Weihnachtsbaum im Freien in einem Gefäß mit Wasser und stellen Sie ihn erst kurz vor dem Fest auf
- Weihnachtsbaum oder Adventskranz mit stabilem Draht befestigen
- Weihnachtsbäume sind am sichersten mit elektrischen Kerzen
- Falls Sie echte Kerzen verwenden wollen:
 - auf ausreichenden Abstand zwischen den Kerzen achten
 - von oben nach unten anzünden
 - von unten nach oben löschen
 - Baum darf nicht zu trocken sein
 - niemals Wunderkerzen verwenden
- Lassen Sie den Weihnachtsbaum oder den Adventskranz mit brennenden Wachskerzen nie unbeaufsichtigt! Benennen Sie eine geeignete Person, die stets anwesend ist und mit Löschgeräten umgehen kann.

Blitzschutz



Blitzeinschläge gehören zu den häufigsten Brandursachen bei Kirchen. So werden fast jedes Jahr ca. 50 Millionen Euro von den Versicherern aufgebracht, um allein Schäden durch Blitzschlag zu regulieren.

Da der Blitz höhere Bauwerke bevorzugt, sind gerade Kirchen und turmartige Gebäude besonders gefährdet. Mit schweren Folgen für Personen und Sachen ist auch bei Versammlungsstätten zu rechnen, zu denen u.a. Gemeindehäuser, Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime etc. zählen.

Daher schreibt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vor, dass bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein müssen (§ 20 Abs. 3 NBauO).

Behördliche Bestimmungen zur Blitzschutzanlage

Nach § 1 der NBauO hat der Eigentümer auch dafür zu sorgen, dass diese Anlage gewartet und geprüft wird (§ 1 Abs. 5 NBauO).

Die Blitzschutzanlagen müssen nach der VDE-Vorschrift 0185 durch eine Fachkraft errichtet, gewartet und geprüft werden. Die Ausführung hat dabei mindestens nach VDE 0185 Teil 10 und Teil 100, Klasse III, zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Anlage hat der Errichter dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung nach den geltenden Blitzschutz-Richtlinien zu bestätigen und eine Baubeschreibung mit Zeichnung sowie einen Prüfbericht nach DIN 48 830 auszuhändigen. Die Überprüfungen der Blitzschutzanlagen sind in einem Zeitabstand von zwei bis sechs Jahren (abhängig von der Blitzschutzklasse) u. a. mit einer Erdausbreitungswiderstandsmessung durchzuführen und zu dokumentieren.

Darauf ist im Rahmen der jährlichen Sichtprüfung besonders zu achten:

Ist der sog. Potenzialausgleich (alle metallenen Leitungen innerhalb des Gebäudes müssen zusammengefasst und mit der Erdungsanlage verbunden sein) noch vorhanden?

- Liegen Blitzschutzableitungen zu dicht an der Elektroverteilung oder Elektroleitung? Der Mindestabstand muss 1 m betragen.
- Ist die Antenne, der Wetterhahn, das Kreuz, die Uhr, das Schneefanggitter etc. mit angeschlossen?
- Sind deutliche Korrosionserscheinungen an den Leitungen erkennbar?
- Weisen die Leitungen Beschädigungen auf?
- Wurden zwischenzeitlich bauliche Veränderungen vorgenommen und der Blitzschutz nicht erweitert?

Fällt bei dieser Selbstkontrolle auch nur einer der genannten Punkte auf, dann muss kurzfristig ein Fachmann mit der Beseitigung des Mangels beauftragt werden. Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung einer Mängelbeseitigung Ihren Versicherungsschutz gefährden kann!

Hinweis:

Sensible elektronische Geräte wie Computer etc. sind durch Überspannungsschutzgeräte zu sichern. Tipps hierzu erhalten Sie über www.vgh.de im Internet

Elektrische Licht- und Kraftanlagen



Die Gefährlichkeit von Elektrizität wird leicht unterschätzt, da man sie nicht mit den Sinnen wahrnehmen kann – höchstens die Wärme, die bei längerer Benutzung elektrischer Geräte freigesetzt wird. Solange dies kontrolliert abläuft, geschieht nichts. Aber oft genug kommt es zu Bränden – weil elementare Vorsichtsmaßnahmen und regelmäßige Kontrollen vernachlässigt werden.

Welche Vorgaben sind zu beachten?

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von zugelassenen Elektrofachkräften errichtet, geändert und instand gehalten werden
- Selbst kleinere Reparaturen dürfen nur von Personen mit elektrotechnischer Fachausbildung durchgeführt werden. Alle elektrischen Anlagen müssen den Normen des VDE entsprechen. Diese Anlagen müssen in regelmäßigen Abständen (mind. alle 4 Jahre) von einer Elektrofachkraft geprüft und gewartet werden
- Ortsveränderliche Betriebsmittel (z. B. Verlängerungskabel, Heizlüfter etc.) müssen in einem Zeitraum von 3 Monaten bis zu 2 Jahren (je nach Einsatzzeit und -ort lt. BGV A3) von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Dies ist eine Forderung Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft!
- Ein bewährter Schutz für elektrische Anlagen sind Fehlerstrom- (FI) Schutzeinrichtungen. Sie bieten nicht nur Schutz vor Unfällen, sondern auch vor Brandgefahren. Diese Geräte sind einmal im Monat und nach jedem Gewitter auf einwandfreie Funktion zu überprüfen

Weitere Schutzmaßnahmen

- Generell: Lesen Sie die Sicherheitshinweise in der Bedienungsanleitung jedes Gerätes aufmerksam durch und halten Sie sich daran!
- Nur VDE geprüfte Elektrogeräte kaufen und einsetzen!



- Elektrische Betriebsmittel dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen angebracht werden
- Elektrische Wärmegeräte nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand (mindestens 1 m) nutzen.
- Die Geräte sollten möglichst mit Abschaltautomatik und Knickschutz in den Zuleitungen versehen sein
- Eingeschaltete Elektrogeräte wie Toaster, Bügeleisen, Kaffeemaschine etc. nie unbeaufsichtigt betreiben.

Nach Gebrauch der ortsveränderlichen Geräte den Stecker herausziehen!

- Verwenden Sie nur intakte Sicherungen. Versuchen Sie niemals, defekte Sicherungen zu flicken oder zu überbrücken
- Sorgen Sie bei allen Elektrogeräten für einen sicheren Stand und eine ausreichende Be- und Entlüftung
- An Leitungen dürfen keine Gegenstände befestigt werden

- Die Verwendung von Mehrfachsteckdosen mit starr angebautem Stecker ist unzulässig
- Flackernde Leuchtstofflampen sind sofort abzuschalten und auszutauschen
- Achten Sie beim Wechseln von Glühbirnen auf die zulässige Wattzahl, keine höhere Wattzahl verwenden

E-Check, das Allheilmittel zu den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben?

Ein von der Elektroinnung angebotener E-Check bedeutet noch lange nicht, dass hiermit die Anforderungen aus dem berufsgenossenschaftlichen sowie den Normen (VDE-Bereich) abgedeckt werden. Es kommt auf den Inhalt dieses Checks an. Es muss vom Auftraggeber genauestens beschrieben werden, was dieser Check beinhalten soll. Daher ist es sinnvoll, vor der Angebotsabgabe die Inhalte festzulegen. Sprechen Sie daher vorher mit Ihrem Elektrofachbetrieb, um ein aussagekräftiges Angebot zu erhalten. Im Zweifelsfall rufen Sie uns an.



Schutz gegen Überspannungen



Überspannungen entstehen während des Gewitters oder auch durch Schaltvorgänge im Stromnetz. Diese Überspannungen können Zerstörungen an den elektrischen Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Elektrogeräten verursachen. Die Schäden belaufen sich in der Zwischenzeit auf mehrere Millionen Euro jährlich. Neben der Zerstörung von Elektrogeräten verursachen Überspannungen auch:

- Brände
- Zerstörungen der Isolation oder elektronischer Bauelemente
- Fehlerhafte Auslösung oder Ausfall von Sicherungsanlagen, wie Feuerlöschanlagen oder Einbruchmeldeanlagen

- Löschung von gespeicherten Daten oder deren Beeinflussung
- Zerstörung von Kommunikationsanlagen wie Telefon, Telefax, Anrufbeantworter, Internetanschlüsse, Fernsehund Rundfunkgeräten, Kopierer, Drucker etc.
- Ausfall z. B. von zentralen Heizungsanlagen, Aufzügen, Warmwasserversorgung, Lüftungsanlagen oder elektrischer Energieversorgung

Wie kann ein wirksamer Überspannungsschutz erreicht werden?

- Anschluss der Blitzschutzanlage an die Potenzialausgleichsschiene
- Einbau von Überspannungsschutzgeräten (Grob- bis Feinschutzgeräte) in die elektrischen Leitungsanlagen (Anlagenschutz)

Für die Beratung sowie die Erstellung eines speziell auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten Konzeptes für einen wirksamen Anlagenschutz stehen die Betriebe des Elektrohandels oder Spezialfirmen zur Verfügung. Der Anlagenschutz muss vom Elektriker installiert werden.

Die Orgel - auch eine Feuergefahrenquelle



Immer wieder kommt es vor, dass Kirchen aufgrund von elektrischen Defekten in und an Orgeln abbrennen. Darum gilt: Orgelmotor, Heizstrahler und Sonderbeleuchtung über Pedal und Notenpult müssen nach dem Spielen zuverlässig ausgeschaltet werden, da es sonst zu Wärmestaus, Schwelbränden und Kurzschlüssen kommen kann. Weisen Sie den Organisten darauf hin!

- Ausschalt-Checkliste am Spieltisch anbringen
- Regelmäßig den Zustand der Heizstrahler und Kabel prüfen (mind. alle 2 Jahre)
- Beim jährlichen Stimmen im Frühjahr sollte der Orgelbauer den Zustand der Elektrik im Inneren des Instruments mit prüfen. Ausgeführte Arbeiten bestätigen lassen und Beleg abheften.

Dachrenovierungsarbeiten - riskanter als vermutet



Jede Dachreparatur kann einen Großschaden verursachen und für längere Zeit die Unbenutzbarkeit des Gebäudes hervorrufen. Besonders heikel sind feuergefährliche Dacharbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten). Darum haben die beauftragten Reparaturfirmen (Auftragnehmer) bei der Ausführung ihrer Arbeiten alle gültigen Regeln des Arbeitsschutzes sowie die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Dabei gelten insbesondere die folgenden Regeln:

- Vor jeder Reparatur hat sich der Auftragnehmer über die Beschaffenheit des Objektes zu informieren
- Arbeiten mit offener Flamme müssen insbesondere bei Flachdächern besonders vorsichtig und sorgfältig durchgeführt werden, da gerade diese Dächer und die darunter liegende Wärmedämmung überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen



- Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die Besonderheiten der Arbeiten zu unterweisen!
- Ständige Kontrollen sind während und auch noch nach Abschluss der Arbeiten erforderlich! Es sind sog.
 Brandwachen zu benennen, die Kontrollen sind zu dokumentieren

Wichtig für die kirchliche Organisation:

 Von dem Auftragnehmer ist ein Nachweis über einen vorhandenen und in der Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag einzufordern.

Es ist sinnvoll, sich die Einhaltung dieser Vorschriften und Hinweise vom Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen. Hierzu ist der Schweißerlaubnisschein auszufüllen.

Weitere **ausführlichere Hinweise** und Informationen zu diesem Thema können Sie auch dem Druckstück SV 2.1117 entnehmen.

Dieses Druckstück sowie weitere Informationen zum Thema Brandschutz können Sie unter der

Telefon-Nr. 0511 362-2000 oder der **Fax-Nr. 0511 362-3396** bei uns anfordern. Ferner können Sie im Internet unter www.vgh.de wertvolle Informationen hierzu abfragen.

Auch Ihre Berufsgenossenschaft hält zu diesem Thema folgende Druckstücke bereit:

- A 1 Grundsätze der Prävention
- BGV D 1 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren
- BGV D 16 Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte
- BGV D 34 Verwendung von Flüssiggas

Kindertagesstätten

Die Betreuung der Kindertagesstätten stellt immer stärker das Kindeswohl in den Vordergrund. Hierauf haben sich die pädagogischen Fachkräfte eingestellt. Parallel dazu hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen überarbeitet und angepasst. Daher werden Kindertagesstätten nach den baulichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben errichtet oder umgebaut, ausgestattet und betrieben.

Wir stellen jedoch fest, dass viele sicherheitsrelevante Vorkehrungen teilweise gar nicht bekannt sind. Daher wird deren Handhabung nicht beachtet und in vielen Fällen wurde sogar deren Funktion außer Kraft gesetzt.

Um ihrer Verantwortung sowie dem Vertrauen der Eltern gerecht zu werden, sollten die Betreuer folgende Punkte beachten, berücksichtigen und einhalten:

- Fluchttüren nicht verstellen, zuhängen oder verschließen
- Rettungswege stets von brennbaren Materialien freihalten
- Bastelarbeiten nicht an Lampen oder elektrischen Leitungen / Geräten befestigen

- Bastelarbeiten aus Papier sollten nur noch aus nicht brennbarem Material (B1) hergestellt werden
- Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte sind nach der berufsgenossenschaftlichen bzw. der Betriebssicherheitsverordnung zu überprüfen (Prüfbuch anlegen)
- Die ortsfesten Elektroleitungen sind in regelmäßigen Abständen, nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft, zu überprüfen. Prüfprotokoll anlegen und abheften
- Steckdosen nur mit Kindersicherungen betreiben. Zu diesem Thema Elektriker hinzuziehen.
- Der Zugang zu den Küchen bzw.
 Teeküchen darf nur in Begleitung der Betreuer erfolgen
- Zur Reinigung und Desinfektion sollten keine brennbaren oder leicht entzündliche Mittel angeschafft und verwandt werden.
- Generell gilt:
 Die Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind unter Verschluss zu
 halten und nur Fachkräfte dürfen
 diese verwenden.



Unser Hinweis für die Leitung und deren Mitarbeiter: Zur Sicherheit eines Kindergartens gehört auch der organisatorische Ablauf zum Brandschutz, daher machen Sie sich unbedingt mit den Rettungseinrichtungen vertraut.

Denn die Verantwortung liegt immer bei der Leitung dieser Einrichtung.

Sprechen Sie auch mit den Kindern über das Thema Brand- und Unfallschutz. Üben Sie mit den Kindern das Verlassen des Gebäudes. Hierzu kann Ihnen die örtliche Feuerwehr wertvolle Hilfe geben. Sprechen Sie daher Ihren Wehrführer auf das Thema Brandschutzerziehung an und verabreden einen Termin. Dieser Service ist kostenlos.

Informieren Sie die Eltern oder Erziehungsberechtigten über Ihr-Vorhaben. Binden Sie diese, sowie Ihren Förderverein mit ein, vielleicht erhalten Sie von dort auch noch Unterstützung.

■ Unser Tipp:

Regelungen und Verfahrensabläufe z. B. zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz sowie die Nennung von Ansprechpartnern sollten allen bekannt sein. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystem durch entsprechende Dokumentationen in einem Einrichtungshandbuch gewährleistet werden.

Feuergefahr bei Lagerung

Besondere Gefährdung bei Lagerung von Gebrauchtkleidersäcken

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Großbränden mit Schäden in Millionenhöhe in Verbindung mit der Sammlung von Gebrauchtkleidern entstanden. Die Entstehung der Brände ist maßgeblich auf die unsachgemäße Lagerung dieser Gebrauchtkleidersäcke zurückzuführen. Daher sollten Sie stets besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beachten:

- Geeignete Sammelstellen im Gemeindebrief bekannt geben
- Rundgänge in unregelmäßigen Abständen mit Blick auf Gefahrenquellen durchführen
- Feuergefährliche Bereiche sichtbar absperren
- Niemals unmittelbar an Gebäuden brennbare Gegenstände offen lagern! Mindestabstand von 5 m einhalten
- Vor Silvester: Mutmaßliche "Landeflächen" für Feuerwerksraketen ausmachen und absichern
- Warnschilder aufstellen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten!"*
- Zündquellen unbedingt von brennbaren Stoffen trennen
- Abschließbare Container aus Metall für dauerhafte Ablagemöglichkeiten verwenden!

- Heizgeräte in Lagerräumen ausschalten oder Absperrgitter vor den Heizkörpern anbringen und einen Sicherheitsabstand von mind. 3 m im Umkreis einhalten
- Unbefugten den Zugang zu Lagerräumen verschließen
- Fenster geschlossen halten, Kontrollen durchführen!
- Transporte zu den Sammelstellen möglichst umgehend durchführen



* Schilder können bei der VGH, ABT. SVT kostenlos angefordert werden

Ausstellungen in kirchlichen Gebäuden



In vielen Kirchen und kirchlichen Gebäuden werden Ausstellungen durchgeführt. Bei diesen Ausstellungen werden Leihgaben Dritter sowie Exponate, die sich im Eigentum der Kirchengemeinde befinden, vorgestellt / gezeigt .

Diese Kunstgegenstände sind ihrem Wert entsprechend zu schützen.

Klären Sie vorher mit dem Entleiher ab, mit welcher Versicherungssumme (seiner Meinung nach) seine Exponate versichert werden sollen.

Lassen Sie sich das schriftlich bestätigen.

Neben dem ausreichenden Versicherungsschutz sind auch Präventionsmaßnahmen zu treffen. Je nach Wert des Objektes sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

 Die Ausstellungsräumlichkeiten sind so zu wählen, dass die Besucher freien und ungehinderten Zugang zu den Exponaten haben

- Ausstellungsräume sind so ausstatten, dass keine unübersichtlichen Bereiche entstehen
- Exponate kleineren Formats sind nur in verschließbaren Vitrinen auszustellen. Die Bauart der Vitrine ist abhängig vom Wert der Ausstellungsstücke
- Bei Bildern dürfen nur Haken verwendet werden, die eine entsprechende Tragfähigkeit besitzen
- Bilder sind generell gegen das einfache Abhängen zu sichern
- Exponate, die auf Podeste oder Stelen ausgestellt werden, sind auch gegen das Umstürzen zu sichern
- Eine personelle Beaufsichtigung während der Öffnungszeiten ist zu gewährleisten
- Je nach Wertigkeit der Ausstellung sollte eine elektronische Überwachung der Ausstellungsräumlichkeiten durch eine Einbruchmeldeanlage erfolgen
- Es kann erforderlich sein, dass eine elektronische Überwachung einzelner Exponate vom Entleiher gefordert wird
- Auch durch Videotechnik kann die Sicherheit für die Exponate erhöht werden.

Sollten Sie oder der Entleiher Fragen zum Objektschutz haben, dann rufen Sie uns einfach an (Tel.-Nr. siehe Einlegeblatt). Wir beraten, planen und erstellen Konzepte für Ihre Ausstellungen. Bitte denken Sie daran, dass wir rechtzeitig mit eingebunden werden, nur dann können wir etwas Sinnvolles und Kostengünstiges für Sie erarbeiten. Auch dieser Service ist für die Kirchengemeinde kostenlos.

Schlüssel und Schließanlagen



Schlüssel zu umfangreichen Schließanlagen, Schlüsselschränken, Datensicherungsschränken und Panzerschränken sollten Sie immer an einem sicheren Ort aufbewahren. Dies gilt sowohl für Reserveschlüssel als auch für die sich in Umlauf befindlichen Schlüssel.

Welche besonderen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind zu beachten?

- Bei der Schlüsselvergabe sollte darauf geachtet werden, dass nicht mehr Schlüssel als unbedingt notwendig ausgegeben werden. Der Empfang ist im Ausgabebuch zu quittieren
- Die Schlüsselinhaber sollten die ihnen anvertrauten Schlüssel während der Dienstzeit immer bei sich tragen

- Die Schlüssel sollten getrennt von privaten Schlüsseln aufbewahrt werden
- Während längerer Abwesenheit, z. B. Urlaub, Krankheit, Kur oder Versetzung, empfiehlt es sich, die Schlüssel an die ausgebende Stelle zurückzugeben und sich die Rückgabe schriftlich bestätigen zu lassen

Oft muss z. B. bei Verlust eines Zentralschlüssels die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die Einhaltung der genannten Sicherheitsmaßnahmen ist daher wichtig, um ihr Kostenrisiko möglichst gering zu halten und im Versicherungsfall den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Einbruch/Diebstahl und Vandalismus in kirchlichen Gebäuden



Schon manche Kirchengemeinde musste eine bittere Erfahrung machen, denn auch kirchliche Gebäude werden von Tätern aufgesucht um sich deren Wertgegenstände habhaft zu machen. Hatte der Besuch nicht den gewollten Erfolg, werden oftmals die Gebäude beschädigt und verwüstet, um Spuren zu verwischen.

Der Kirchenvorstand sollte bedenken, dass die Werte in den Gebäuden stetig steigen. Die Bausubstanz und deren Zugänge bleiben leider unverändert und sind daher die Schwachstellen des Gebäudes.

Hiermit rechnet der potenzielle Täter. Zwischenzeitlich hat sich auch noch das Täterprofil geändert. Der Diebstahl erfolgt überwiegend am Tag, nämlich dann, wenn die Türen zu den Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und Kindergärten einladend offen stehen. Meistens hat er Glück, dazu kommt noch, dass die Gebäude spätabends und des nachts unbeaufsichtigt sind. Somit hat er Zeit und kann sein Ansinnen umsetzen.

Daher sind Einbrüche und Diebstähle in Kirchen, Gemeindehäusern und Kindergärten keine Seltenheit.

So wird z. B. das Kollektengeld häufig in beweglichen Behältnissen aufbewahrt und ist oftmals, für jedermann sichtbar, im Schrank/Schreibtisch deponiert. Auch bleiben Tages- und Kaffeekassen in den Kindergärten während der Pausen unbeaufsichtigt. Dadurch sind sie für jedermann zugänglich. Hiermit rechnet der potentielle Dieb und bemächtigt sich dieser Wertsachen.

Dies darf nicht sein!

Daher folgende Hinweise:

- Werte im Gebäude niedrig halten
- Altarleuchter, Abendmahlsgeräte, Taufschalen und andere Wertgegenstände nach dem Gottesdienst einschließen
- In geöffneten Kirchen wertvolle Bilder und Figuren sichern
- EDV (mobile) und technische Geräte unter Verschluss halten
- Kassen, Spardosen, Geldkassetten etc. nie unbeaufsichtigt lassen
- Sichere Verschlussmöglichkeiten anschaffen und auch nutzen
- Mitarbeiter hierzu sensibilisieren
- Neue Mitarbeiter einweisen
- Weitere geeignete Sicherungsmaßnahmen planen und einbauen lassen

Einbruchmeldeanlage

Beispiel: Planung Gemeindehaus



Planungen:

Es gibt für jedes Gebäude geeignete und speziell angepasste Maßnahmen, um es zu schützen bzw. sicherer zu machen.

Gerade in der Einbruchmeldetechnik ändern sich die Sicherungsmöglichkeiten ständig. Daher die dringende Empfehlung: Nutzen Sie den Service der VGH. Lassen Sie sich durch unsere Fachleute im Bereich organisatorische, mechanische- und elektronische Schutzmaßnahmen beraten.

Die Berater können auch Projektierungen für Ihr Gebäude erstellen. Fordern Sie uns an und heraus. Diese Beratung ist für Sie kostenlos.

Vor und nach dem Sturm

Für jedes Gebäude bedeuten Stürme erhöhte Gefahr. Auch Menschen können, z. B. durch umstürzende Bäume und abstürzende Äste sowie herabfallende Dachziegel, zu Schaden kommen.

Vor allem: Aufgrund der Höhe der kirchlichen Gebäude sollten diese regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft werden; Ähnliches gilt für den Baumbestand auf kirchlichen Grundstücken.

Darauf müssen Sie besonders achten:

- Fehlen Dach- First- oder Ortgangziegel?
- Sind Dachrinnen etc. abgerissen oder beschädigt?
- Sind Blasen oder Risse in der Dachhaut vorhanden?
- Haben sich Blitzschutzanlage, Antennen, Schneefanggitter gelockert?
- Wenn eine Photovoltaikanlage vorhanden ist, sind die Befestigungspunkte zu kontrollieren!
- Sind Dachfenster, Lichtkuppeln, Luken, Schornsteine o. Ä. beschädigt?
- Befinden sich unregelmäßige Kiesaufschüttungen auf Flachdächern?



Denken Sie auch daran, dass herabfallende Gegenstände Passanten verletzen können!

Wichtig zu wissen:

Die Rechtsprechung verlangt die regelmäßige (jährliche) Kontrolle durch einen Fachmann. Lassen Sie sich dies bescheinigen, der Beleg ist abzuheften.

Frost - Gefahr für Wasserleitungen

Wasserleitungen, Zentralheizungen und Abflussrohre sind von anhaltendem Frost bedroht. Friert das Wasser in den Leitungen, bringt es Rohre und Dichtungen zum Platzen.

Wir empfehlen vorbeugende Maßnahmen:

Im Freien:

 Wasserhähne und Leitungen bereits vor Eintritt der Frostperiode entleeren und die Wasserhähne geöffnet lassen

Im Haus:

- Fenster und Außentüren geschlossen halten, Öffnungen abdichten, beschädigte Scheiben ersetzen
- Räume, die nicht ständig genutzt werden (z. B. im Keller) regelmäßig kontrollieren. Über Frostwächter beheizen oder bei starkem Frost Wasser führende Teile (Leitungen, Heizung, Durchlauferhitzer, Spülkästen o. ä.) entleeren



- Wasserzähler durch Umwickeln mit wärmedämmendem Material schützen
- Rohre in frostgefährdeten Bereichen (z. B. Abseiten, Dachböden usw.) sind immer dann gefährdet, wenn das Wasser bei anhaltendem Frost still steht. Auch die vorhandene Wärmedämmung wird mit der Zeit vom Frost durchdrungen. Deshalb muss die Wärmedämmung direkt an den Außenwänden und direkt unter der Dachhaut verlegt werden



Was ist zu tun, wenn Leitungen trotz Vorsorge einfrieren?

- Leitungen niemals mit Heißluftpistolen oder offenem Feuer auftauen. Besser mit heißen Tüchern, Gummiwärmflaschen oder Warmluft. Diese Auftaumaßnahmen sollten grundsätzlich vom geöffneten Hahn in Richtung blockierter Stelle erfolgen. Am besten so etwas macht der Fachmann, sprechen Sie daher mit Ihren Installateur
- Nach dem Auftauen Leitungen und Anlageteile ggf. wieder befüllen und auf Dichtigkeit und Brüche durch Frosteinwirkung überprüfen

Falls trotzdem Wasser austritt

- Schließen Sie den Haupthahn vor dem Wasserzähler
- Pumpen oder saugen Sie das Wasser ab und wischen Sie es auf
- Wenn möglich beheizen Sie die betroffenen Räume
- Belüften Sie die betroffenen Räume (auch wenn diese beheizt werden)
- Setzen Sie sich mit Ihrem VGH-Ansprechpartner in Verbindung. . Besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen, er wird dann entscheiden, ob die Trocknung durch eine Spezialfirma erforderlich ist
- Schützen Sie Ihr Inventar gegen weitere Nässeeinwirkung!
- Trocknen Sie Polstermöbel, Teppiche und Textilien! Rollen Sie Orientteppiche nicht zusammen!

Schäden durch Bäume

Bäume können erhebliche Schäden verursachen. Den Eigentümer eines Grundstückes mit Bäumen trifft daher eine Verpflichtung zur Kontrolle und Pflege. Besonders Bäume, die neben Verkehrswegen und -flächen stehen, müssen kontrolliert werden.

- Informieren Sie sich über den Inhalt der Baumschutzsatzung, soweit diese für Sie gilt
- Bäume müssen regelmäßig zweimal jährlich von Sachkundigen kontrolliert werden, vor allem dort, wo Gebäude, Parkplätze, Gehwege oder Straßen im Gefahrenbereich sind

Was sollte die Kontrolle beinhalten?

- Sichtkontrolle vom Boden aus
- Bei hohen, alten Bäumen muss in größeren Zeitabständen besonders der Kronenbereich überprüft werden
- Wurzelbereich prüfen: Er könnte z. B. durch Baumaßnahmen oder Veränderung der Wasserzufuhr beeinträchtigt sein. Die Wurzeln könnten bereits beoder geschädigt sein
- Abklopfen des Stammes in verschiedenen Bereichen, um verdeckte Schäden, Erkrankungen und Pilzbefall zu ermitteln



Wenn Schäden festgestellt werden

- Absperrmaßnahmen treffen
- Schnitt- und Pflegemaßnahmen sofort einleiten
- Ggf. Baum fällen lassen
- Der Wegfall eines Baumes kann die Stabilität einer ganzen Gehölzgruppe beeinträchtigen (fehlender Windschatten): auch "unverdächtige" Bäume prüfen!

Wichtig: Alle Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren. Zumindest in Form eines Kurzberichtes, aus dem sich auch ergeben sollte, wer die Baumbeschau durchgeführt hat. Nur so lässt sich im Schadenfall nachweisen, dass Sie Ihren Verpflichtungen als Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter nachgekommen sind.

Rutsch- und Stolpergefahren drinnen und draußen

Wichtig: Sie sind verpflichtet, auch Wege zu sichern, deren Nutzung Unbefugten nicht erlaubt ist, es sei denn, sie sind deutlich sichtbar – etwa durch eine Kette – gesperrt. Der Gesetzgeber nimmt hier sonst an, dass Sie eine Nutzung dulden!

- Bei Vorträgen und Veranstaltungen: Keine lose verlegten Kabel auf dem Boden herumliegen lassen! Wenn es sich nicht vermeiden lässt, diese bitte kenntlich machen
- Teppiche sicher am Boden befestigen
- Türen, hinter denen sich eine Kellertreppe befindet, abschließen

Unser Tipp: Achten Sie bei den in Ihrer Gemeinde oder Einrichtung durchgeführten Gebäudebegehungen nicht nur auf die Erhaltung der Bausubstanz. Diese Begehungen sind auch eine gute Gelegenheit, den verkehrssicheren Zustand von Grundstücken und Gebäuden zu überprüfen und Mängel rechtzeitig zu erkennen sowie die Beseitigung von Gefahren in die Wege zu leiten. Sprechen Sie mit unserem Baubeauftragten hierüber.



Was ist zu tun?

Außen ...

- Moos- und Algenbewuchs sowie Laub auf Treppen und Wegen regelmäßig entfernen und die Reinigung dokumentieren
- Gehwegplatten einebnen, wenn größere Höhenunterschiede als 1 cm bestehen
- Bei nasser Witterung Fußmatten o. Ä. im Eingangsbereich des Gebäudes auslegen, um die Rutschgefahr zu verringern
- Treppen sollten drinnen wie draußen einen Handlauf oder ein Geländer haben und aut beleuchtet sein

Innen ...

- Einzelne Stufen besonders gut kenntlich machen
- Mit einem Schild auf überraschende Stufen hinter Türen hinweisen
- Parkett- und andere glatte Böden mit Teppich auslegen

Sicherheit auf Kinderspielplätzen



Auf vielen kircheneigenen Grundstücken sind Kinderspielplätze eingerichtet. Bitte achten Sie darauf, dass die aufgestellten Geräte den einschlägigen DIN-Normen entsprechen und mit dem GS-Zeichen für "geprüfte Sicherheit" versehen sind. Einzelheiten können Sie unserem Faltblatt "Sicherheit auf Kinderspielplätzen" entnehmen, das Sie mit der Rundverfügung G16/1990 erhalten haben und selbstverständlich auch direkt bei uns anfordern können.

Außerdem können Sie sich an den Unfallverhütungsvorschriften und Empfehlungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) orientieren. Bitte beachten Sie bei der Bepflanzung, dass die einzelnen Pflanzen nicht giftig sind oder Verletzungen verursachen können. Hinweise erhalten Sie z. B. bei Ihrem Gärtner.

Konfirmanden- und Jugendfreizeiten



Viele Schäden entstehen auf Konfirmanden- und Jugendfreizeiten: Mobiliar geht zu Bruch oder Eigentum von Teilnehmern wird beschädigt. Eigentlich sind die Haftpflichtversicherer der jeweiligen Verursacher für solche Schadenfälle zuständig, aber wenn der Verursacher nicht bekannt ist, wird oft der Träger der Freizeit (z. B. Kirchengemeinden) in Anspruch genommen.

Um diese Belastung zu reduzieren und unnötigen Ärger sowie Schriftwechsel zu vermeiden, können Sie Folgendes tun:

- Klären Sie die jugendlichen Teilnehmer über die Funktionsweise von Haftpflichtversicherungen auf. Das Zugeben eines unabsichtlich verursachten Schadens bringt keine persönliche Einbuße mit sich
- Lassen Sie sich von den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Einwilligung zur Teilnahme an der Freizeit auch die Daten ihrer Haftpflichtversicherung geben, wenn möglich mit Versicherungsschein-Nummer

Räumen und streuen im Winter

Winterdienst ist für alle Grundstücke erforderlich, die der Kirche gehören oder von ihr gemietet oder gepachtet sind und auf denen sich Verkehrsteilnehmer befinden können: z. B. Wege zu Kirchen. Kirchplätze, Pfarr- und Gemeindehausgrundstücke, Kindergärten und deren Flächen und Friedhöfe. Außerdem müssen öffentliche Gehwege, die an diese Grundstücke angrenzen, nach Maßgabe der jeweiligen Ortssatzungen geräumt und gestreut werden. Auf Friedhöfen richtet sich der Umfang der Streupflicht nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen. Zumindest die Hauptwege müssen während der Öffnungszeiten schnee- und eisfrei gehalten werden.

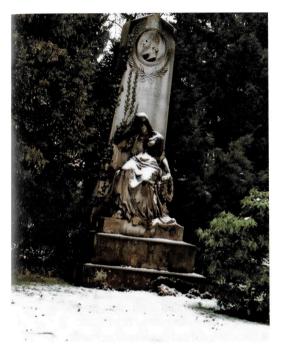
Wenn Beisetzungen stattfinden, müssen auch schmale Wege im Bereich der betreffenden Grabstelle sowie die von der Trauergemeinde begangenen Wege dorthin komplett geräumt und gestreut werden.

Vor Tagen wie Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Ewigkeitssonntag und auch während der Weihnachtsfeiertage, also immer wenn mit großem Besucheraufkommen zu rechnen ist, muss besonders sorgfältig und ggf. häufig geräumt und gestreut werden.



Beachten Sie daher:

- Nie Salz allein streuen: Splitt oder Sand vermindern die Rutschgefahr
- Legen Sie im Eingangsbereich Schuhabstreifmatten aus, damit die Schuhe richtig vom Schnee befreit werden können, nur so verhindern Sie ein Ausrutschen auf Fliesen, Granit oder anderen Bodenbelägen.
- Morgens Schnee und Eis räumen, außerdem vor Veranstaltungen und bei Witterungsänderungen wie Neuschnee, überfrierender Nässe etc.
- Gehwege müssen in gesamter Breite geräumt werden



- Ist kein Gehweg vorhanden, muss die Fahrbahn auf 1 m Breite schneefrei gehalten werden
- Stärker frequentierte Parkplätze sollten insbesondere bei Veranstaltungen eisfrei gehalten werden
- Vorbeugung gegen Schneelawinen vom Dach, z. B. durch Anbringung von Schneefanggittern oder Absperrung gefährdeter Flächen

Es reicht nicht aus, Schnee und Eis einmal täglich am Morgen zu entfernen. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen müssen die Winterdienstmaßnahmen bedarfsgerecht wiederholt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei Unklarheiten bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über den Umfang der Räumund Streupflicht für öffentliche Verkehrsflächen zu informieren und sich dort auch ein Exemplar der Straßenreinigungssatzung aushändigen zu lassen.

Unser Hinweis für Sie:

Zeichnen Sie alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die Sie räum- und streupflichtig sind, in einen Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte ein und nehmen Sie dabei eine Abstufung nach Lage und Dringlichkeit (öffentliche/nicht öffentliche Wege, stark oder weniger stark frequentiert usw.) vor. Anhand dieser Pläne kann dann der Ablauf des Winterdienstes organisiert und die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dokumentiert werden. Vergewissern Sie sich, ob auch die Löschwasserentnahmestellen schnee- und eisfrei sind. Denken Sie auch daran. dass die Vertreterregelung geklärt ist, denn die Wege müssen auch dann geräumt werden, falls der Verantwortliche krank ist oder sich im Urlaub befindet.

Näheres zur Erstellung von Räum- und Streuplänen können Sie aus der Rundverfügung G 26/1990 des Landeskirchenamtes veröffentlichten Merkblatt oder in der Intranetveröffentlichung der Landeskirche entnehmen. Selbstverständlich können sie dies auch bei uns unter der Nummer HU 3.01 (01.02) anfordern, falls es Ihnen nicht mehr vorliegt.

Haftpflichtversicherung - Umweltschaden/Tankanlagen

Warum sind Umweltversicherungen für Sie wichtig?

Es gibt Gesetze die fast keiner kennt, aber nach denen sich unsere Gesellschaft heute richten muss und die die Grundlage zur Beurteilung eines Schadens bilden. Diese sind, dass

- Umwelthaftungsgesetz
- Umweltschadensgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz

Hinweis:

Jeder Betreiber von umweltrelevanten Anlagen ist für diese verantwortlich. Er haftet für Schäden, die aus diesen Anlagen entstehen. Daher besteht die Verpflichtung, eine solche Anlage so zu betreiben, dass Umweltschäden vermieden werden und ein bestmöglicher Schutz für Gewässer, Boden und Luft gewährleistet ist.

Wodurch können bei Ihnen Schäden entstehen?

- Durch Gebäude mit einer Ölheizung
- Gebäude, in denen eine Großküche betrieben wird
- Gebäude, in dem mit Herbizide und Pestizide umgegangen wird



Bei jedem Brand, jeder Verrußung und/oder Verrauchungen, erfolgt eine Veränderung des Biotops.

So beugen Sie vor:

- Tankanlage insbesondere die Funktionsfähigkeit des Grenzwertgebers regelmäßig durch einen Fachbetrieb kontrollieren lassen
- Tankvorgang zusammen mit dem Fahrer des Wagens überwachen
- Regelmäßig den Heizöllagerraum überprüfen: Ältere Kunststofftanks können, besonders bei Überfüllung, reißen
- Besorgen Sie sich vorsorglich einen Sack Ölbindemittel und lagern diesen im Bereich des Öltanks

Sollte Heizöl austreten, dann ist schnelles Handeln erforderlich:

- Öl mit Bindemittel abstreuen, alternativ geht auch Katzenstreu oder Sand
- Leck orten, Fachbetrieb einschalten, Belege aufbewahren
- Für die Reinigung einen Fachbetrieb beauftragen, Feuerwehr informieren
- Ist Heizöl versickert? Die zuständige Umweltbehörde informieren und Verhaltensregeln abfragen
- Die Versicherung informieren

Unser Service für Sie:

Für Schadenverhütungsmaßnahmen rufen Sie uns gern an. Unsere Fachleute werden sich Ihrer Problemstellung annehmen und Ihnen passende Lösungsmöglichkeiten unterbreiten. Notfalls werden die einzuleitenden Maßnahmen direkt vor Ort besprochen bzw. eingeleitet.

Noch ein Tipp:

Dokumentieren Sie alle durchgeführten Schutzmaßnahmen sorgfältig.

So können Sie im Schadenfall nachweisen, dass Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.

In den Rundverfügungen des Landeskirchenamtes werden Sie viele Hinweise und Erläuterungen dazu finden.

Sollten Sie dennoch Fragen zu den angesprochenen Themen oder auch zu hier nicht erläuterten Risiken und Problemen haben, stehen wir Ihnen für schriftliche und telefonische Auskünfte selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem Einlegeblatt.

Ist dieses Blatt nicht vorhanden, dann verwenden Sie bitte die Telefonnummer: 0511/362-0

Für Ihre Notizen



